

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.



## **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haar**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Haar folgende Satzung:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält die für das Bestattungswesen erforderlichen Einrichtungen:

1. den Waldfriedhof an der Defreggerstraße mit Leichenhalle und Aussegnungshalle,
2. den gemeindlichen Teil des Friedhofs an der Gronsdorfer Straße.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

1. Die gemeindlichen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die
  - a. bei Eintritt des Todes Einwohner der Gemeinde Haar waren, oder denen ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab zusteht,
  - b. im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden worden sind und deren Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
2. Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
3. Die Verwaltung, Beaufsichtigung und Pflege (ausgenommen Gräber) der Friedhofsanlagen obliegt der Gemeinde.
4. Bestattungen und Ausgrabungen in den gemeindlichen Friedhöfen werden ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeit ein Bestattungsinstitut als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

#### **§ 3 Benutzung der Leichenhalle**

1. Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

Besucher und Angehörige haben – vom Verabschiedungsraum abgesehen – keinen Zutritt in die Leichenhalle.

2. Die Art der Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der Bestattungspflichtige bestimmen (§ 15 BestV).

3. Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,

- a. wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (§ 7 der BestV) gelitten hat oder
- b. wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz der Allgemeinheit erfordert.
- c. auf Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die gemeindlichen Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten täglich geöffnet:

Oktober bis März	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
April	von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mai bis August	von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
September	von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr

2. Aus zwingenden Gründen kann die Gemeinde die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch sperren.

### **II. Grabstätten**

#### **§ 5**

#### **Grabarten**

1. Die Grabstätten sind gemeindliches Eigentum. Für folgende Arten von Grabstätten kann ein Nutzungsrecht erworben werden:

- a. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen,
- b. Doppelgräber für Erd- und Urnenbestattungen,
- c. Kindergräber für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (nur Waldfriedhof),
- d. Urnengräber,
- e. Urnennischen für 2 Urnen,
- f. Urnennischen für 4 Urnen,
- g. Urnenfeld für anonyme Urnenbestattungen.
- h. Gemeinschaftsbäume für Urnenbestattungen

2. Für Verstorbene, deren Bestattungskosten der Sozialhilfeträger übernimmt, werden Reihengräber zur Verfügung gestellt.

3. Maßgebend für die Einteilung der Grabfelder sind die Grabpläne.

4. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

## § 6 Maße der Gräber

Für die einzelnen Gräber werden folgende Maße festgesetzt:

	Länge	Breite	Tiefe
Einzelgräber	2,50 m	1,20 m	1,80 m
Doppelgräber	2,50 m	2,40 m	1,80 m
Kindergräber	1,20 m	0,80 m	1,50 m
Urnengräber	1,20 m	0,80 m	1,00 m
Reihengräber	2,50 m	1,20 m	1,50 m

## § 7 Beisetzungen in Gräbern und Urnennischen

1. Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren können die Gräber wie folgt belegt werden:

Einzelgrab	2 Erdbestattungen und 4 Urnen,
Doppelgrab	4 Erdbestattungen und 8 Urnen,
Kindergrab	2 Erdbestattungen oder Urnen,
Urnengrab	6 Urnen,
Reihengrab	1 Bestattung,
Kleine Urnennische	2 Urnen,
Große Urnennische	4 Urnen,
Gemeinschaftsbäume	bis 2 Urnen

2. Eine weitere Bestattung ist erst wieder möglich, wenn die Ruhezeit bei einer bestatteten Person abgelaufen ist.

## § 8 Grabnutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht an einem Grab kann nur von einer Einzelperson erworben werden, die ihren Hauptwohnsitz in Haar hat.

2. Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten nur auf den Ehegatten oder eines seiner Kinder übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere Person kann in begründeten Einzelfällen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

3. Das Nutzungsrecht geht nach dem Tod des Nutzungsberechtigten auf den nächsten Angehörigen oder auf den durch schriftliche Verfügung Genannten über. Hat der Verstorbene keine schriftliche Bestimmung zur Ausübung der Totenfürsorge getroffen, oder wird eine Bestimmung von der/dem Berechtigten nicht wahrgenommen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Lebenspartner, die eingetragene Lebenspartnerin,
- b) auf die Kinder und Adoptivkinder,
- c) die Eltern; bei Adoption jedoch Adoptiveltern vor den Eltern,
- d) die Großeltern,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Geschwister ,
- g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen,
- h) die Verschwägerten ersten Grades,
- i) sonstige Verwandte und Verschwägere,
- j) die Erben,
- k) die Verlobten,
- l) die Lebensgefährten,
- m) die Personensorgeberechtigten
- n) die Betreuer
- o) sonstige natürliche oder rechtsfähige Personen

4. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt.

5. Das erworbene Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf die Abmessungen der jeweiligen Grabfläche, nicht auf die sie umgebenden Abstandsflächen.

6. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde.

## § 9

### Nutzungsdauer

1. Die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstelle entspricht dem Zeitraum der Ruhefrist und beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Verlängerung um mindestens 5 Jahre und längstens um 10 Jahre erfolgen.

2. Reihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

3. Eine Bestattung darf nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhefrist läuft. Bei kürzerer Nutzungsdauer muss diese vor der Bestattung verlängert werden und zwar entweder:

- a) anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist, oder
- b) weitere 10 Jahre.

4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Gemeinde anderweitig über die Grabstelle. Das Grab ist innerhalb von 4 Wochen zu räumen und das Grabmal zu entfernen.

## **§ 10** Grabpflege

1. Gräber müssen spätestens 6 Monate nach einer Beerdigung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und laufend gepflegt werden. Verantwortlich für die Grabpflege ist der/die Inhaberin des Grabnutzungsrechts.
2. Die Pflege der Urnengrabstätten der Art „Gemeinschaftsbäume für Urnenbestattungen“ wird ausschließlich durch die Gemeinde durchgeführt.
3. Innerhalb der Grabstelle dürfen baum- und strauchartige Gewächse eine Höhe von 1,50 m nicht überragen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass zu große oder stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.
4. Pflanzungen außerhalb der Grabfläche sind nicht erlaubt.
5. Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege, dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
6. Welche Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
7. Nicht gestattet ist Grabschmuck, der kunststoffhaltige Materialien oder andere umweltschädliche Stoffe enthält.
8. Gefäße wie Blechdosen, Flaschen o. ä. dürfen nicht als Vasen aufgestellt werden.
9. Gräber und deren Zwischenräume dürfen nicht mit Kies aufgeschüttet oder mit Platten belegt werden (ausgenommen sind Grabmale nach § 11 Abs. 3 Buchst. a). Im Friedhof an der Gronsdorfer Straße ist der zwischen den Gräbern vorhandene Plattenbelag weiterhin zulässig. Neuverlegungen oder Instandhaltungen dürfen nur durch die Gemeinde erfolgen.
10. Umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
11. Ungepflegte Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung einebnen und einsäen.

## **III. Grabmale**

### **§ 11** Art und Größe der Grabmale

1. Spätestens 2 Jahre nach der ersten Beisetzung ist ein Grabmal zu errichten. Aufgestellte provisorische Grabzeichen sind bei dieser Gelegenheit zu entfernen.
2. Jede Errichtung, Wiederverwendung und Veränderung eines Grabmals bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierzu ist eine Skizze im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung einzureichen, aus der die Gestaltung, die Art des

Werkstoffes und alle Maße ersichtlich sind, um eine Prüfung nach § 11 Abs. 3 mit 11 zu ermöglichen.

3. Folgende Grabmale sind zugelassen:

- a) liegende Grabplatten,
- b) Grabsteine,
- c) Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeeisen.

4. Für jedes Grab darf nur eine Grabmalart gewählt werden.

5. Die Höhe eines Grabmals richtet sich nach Lage des Grabes und wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

6. Die größte Breite der Grabmale beträgt

- bei Kindergräbern 0,50 m,
- bei Einzelgräbern 1,00 m,
- bei Doppelgräbern 2,00 m.

7. Liegende Grabplatten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- bei Einzelgräbern 1,80 m x 0,95 m einschließlich Sockel,
- bei Doppelgräbern 1,80 m x 1,70 m einschließlich Sockel.

8. Bei den Urnengräbern sind folgende Maße vorgeschrieben:

- Grabsteine 0,90 m x 0,60 m
- liegende Platten von 0,60 m x 0,40 m bis 0,90 m x 0,60 m.

9. Grabmale aus Kunstmaterialien sind nicht zugelassen.

10. Grabeinfassungen, gleich welchen Materials, sind nicht gestattet.

11. Jedes Grabmal muss fundamentierte und fachgerecht befestigt sein.

12. Entsprechen die aufgestellten Grabmale nicht der eingereichten Zeichnung oder werden sie ohne Genehmigung aufgestellt, müssen sie kostenpflichtig entfernt werden.

13. Die Grabmale für die Urnengrabstätten der Art „Gemeinschaftsbäume für Urnenbestattungen“ werden durch die Gemeinde gestellt. Andere Grabmale dürfen nicht verwendet werden.

14. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

15. Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die

Verfügungsgewalt der Gemeinde Haar über. Die der Gemeinde Haar entstehenden Kosten für die Abräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

### **§ 11 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit i. Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung i. Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### **§ 12**

#### **Standicherheit der Grabmale, Haftung**

1. Jedes Grabmal muss nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet und befestigt werden.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal in einem einwandfreien Zustand befindet. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Sicherheit, sind diese sofort zu beheben.
3. Stellt die Friedhofsverwaltung Mängel an der Standfestigkeit eines Grabmales fest und hat der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung die Behebung der Mängel nicht veranlasst, kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen oder entfernen lassen.
4. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der infolge seines Verschuldens durch Umfallen seines Grabmales oder Teilen davon, anderen zugefügt wird.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 13**

#### **Ruhefristen**

Die Ruhefristen für Leichen und Aschen betragen 10 Jahre.

### **§ 14**

#### **Särge, Urnen, Bekleidung**

1. Für die Erdbestattung und für die Einäscherung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass

- a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
- b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
- c) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
- d) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.

2. Für die Beisetzung in Erdgrabstätten müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

3. Zur Beisetzung in Bestattungsplätzen unter Bäumen dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden.

4. Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden.

## **§ 15**

### Ausgrabungen

1. Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

3. Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt.

4. Umbettungen von Leichen können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und den zuständigen Behörden gestattet.

## **V. Sonstiges**

### **§ 16**

#### Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Gemeinde kann einen Nachweis auf Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit verlangen. Insbesondere kann verlangt werden, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.



2. Während einer Beerdigung sind solche Arbeiten nicht gestattet.
3. Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
4. Das Verfahren nach § 16 Nr. 1 bzw. nach § 11 Nr. 2 kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden. Die Artikel 71 a bis 71 e BayVwVfG finden Anwendung.
5. Über den Antrag nach § 16 Nr. 4 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 2 Monaten. Art. 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

## **§ 17**

### Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
2. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
3. Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
  - a) die Ruhe und Weihe des Friedhofs durch lärmendes oder ungebührliches Verhalten zu stören,
  - b) Tiere mitzubringen; ausgenommen Blindenhunde,
  - c) die Friedhöfe als Spielfläche zu benutzen,
  - d) einen Leichenzug zu stören,
  - e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Handwagen, Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder und Dienstfahrzeuge). Außergewöhnlich Gehbehinderten kann von der Friedhofsverwaltung eine Einfahrerlaubnis erteilt werden.
  - f) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen, Plakate oder Reklameschilder anzubringen,
  - h) die Friedhofsanlagen und –gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
4. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 18**

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend benimmt (§ 17 Abs. 1)
2. andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt (§ 17 Abs. 2),
3. gegen Einzelbestimmungen des § 17 Abs. 3 zuwiderhandelt,
4. ohne Genehmigung ein Grabmal errichtet oder verändert (§ 11 Abs. 2),

5. die Vorschriften über Grabeinfassungen missachtet (§ 11 Abs. 10),
6. den Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt (§ 10),
7. Grabplatz und Grabmal nicht stets in einem sicheren Zustand erhält (§ 12),
8. außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt (§ 4),
9. ohne Genehmigung gewerbliche Arbeiten verrichtet (§ 16 Abs. 1).

### **§ 19** Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde haftet nicht bei Diebstahl von privatem Eigentum, bei Beschädigungen von Grabmalen durch Dritte oder durch höhere Gewalt.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen.
3. Die Gemeinde obliegt keiner über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

### **§ 20** Gebühren

Für den Vollzug der Friedhofssatzung gelten die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofgebührensatzung.

### **§ 21** Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft.

Haar, 11.04.2017

Katharina Dworzak  
Zweite Bürgermeisterin